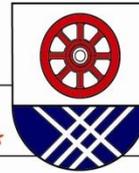




STADT BARGTEHEIDE

Stormarns lebendige Stadt



verschwestert mit
Déville-lès-Rouen, Frankreich
Gemeinde und Stadt Zmigrod, Polen

Merkblatt

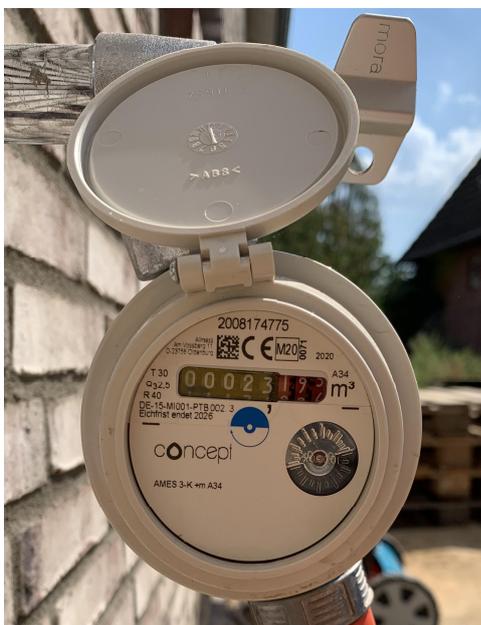
Ermäßigung von Abwassergebühren für nicht in die Kanalisation eingeleitetes Frischwasser

Gemäß § 15 der Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 13.12.2018, werden Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Dieses kann z.B. die Gartenbewässerung betreffen.

Nicht absetzbar ist das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Schwimmbecken verwendete Wasser.

Die Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige fachgerecht auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat, damit sichergestellt ist, dass die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge zum Zwecke der Minderung der Abwassergebühr verwendet wird. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Bestätigungsformular der Stadt durch den Antragsteller / dem Eigentümer zu bestätigen. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können. Zwischen dem Zwischenzähler und der Außenzapfstelle darf keine weitere Wasserentnahmemöglichkeit vorhanden sein.

(siehe Beispielfoto)



Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler fachgerecht auszutauschen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den fachgerechten Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähler austausches. Dabei ist auch das Antragsformular der Stadt zu verwenden. Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung. Eine Verplombung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler eingeleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, worin Chlor und evtl. andere chemische Reinigungsmittel enthalten sind, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- a) kein schriftlicher Antrag über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt
- b) die Zählerdaten nicht rechtzeitig der Stadt mitgeteilt werden
- c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist
- d) die Verplombung nicht ordnungsgemäß vorhanden ist oder die in der o.g. Satzung aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

Für weitere Beratung wenden Sie sich gerne an die:

Stadt Bargteheide
Fachdienst 1.3 Finanzen und Wirtschaft
Frau Hasselbusch/ Frau Hogrefe/ Herr Manneck
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide
Tel.: 04532/4047-205, 203 oder -213
Fax: 04532/40747-250